

Geschäftsordnung Beirat der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Beirat der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal (nachfolgend Beirat genannt) gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (*nachfolgend Versammlung genannt*) diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit ausgeschlossen werden..

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
2. Die Mitglieder des Beirates werden mit einer Ausfertigung des Einberufungsschreibens informiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der Beirat ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende (Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin und seiner satzungsmäßigen Vertreter/ Vertreterinnen wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter/ eine Versammlungsleiterin.
3. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer nach Beschluss des Gremiums vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder

Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Liste der Rednerinnen und Redner aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer/ Teilnehmerinnen einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters /der Versammlungsleiterin den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter/ Berichterstatterinnen und Antragsteller/ Antragstellerinnen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin umgehend nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin kann in jedem Fall außerhalb der der Liste der Rednerinnen und Redner das Wort ergreifen.
6. Besucher/ Besucherinnen, die an Sitzungen teilnehmen, können nur nach Sitzungsunterbrechung das Wort ergreifen. Nur stimmberechtigte Mitglieder des Beirates haben Stimm- und Rederecht.
7. Mitglieder des Rates, der Fraktionen, der Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal und alle beratenden Mitglieder haben Rederecht.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Liste der Rednerinnen und Redner erteilt, wenn der Vorredner/ Vorrednerin geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner/Gegenrednerin gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner/Rednerinnen unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung an den Beirat der Menschen mit Behinderung hat jeder Bürger/ jede Bürgerin der Stadt Wuppertal.
2. Anträge müssen drei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn die Mitglieder des Beirates mit einfacher Mehrheit zustimmen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller/ Antragsstellerin und ein Gegenredner/ Gegenrednerin gesprochen haben.
2. Redner/ Rednerinnen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Liste noch eingetragenen Redner/ Rednerinnen sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10 Abstimmungen

1. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
2. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
3. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Wahlen des Vorstandes

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Wahlen müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter/die Wahlleiterin, der/die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters/ einer Versammlungsleiterin hat. Dieser/ Diese sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
3. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/ Kandidatin auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch die Geschäftsführung des Beirates. Ein Abwesender/ eine Abwesende kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter/ der Wahlleiterin vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten/ Kandidatinnen zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
5. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/ Wahlleiterin festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
6. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Legislaturperiode aus, schlägt der Beirat der Menschen mit Behinderung ein geeignetes Ersatzmitglied vor, dass durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderung per einfacher Mehrheit bis zur nächsten Wahl gewählt wird.
7. Bei Amtsübergabe müssen dem Nachfolger/ der Nachfolgerin die Geschäfte ordnungsgemäß übergeben werden, um eine problemlose Amtsübernahme zu gewährleisten.

§12 Wahlen der Mitglieder des Beirates

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind. Wahlen müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter/die Wahlleiterin, der/die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters/ einer Versammlungsleiterin hat. Dieser/ Diese sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
3. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/ Kandidatin auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch die Geschäftsführung des Beirates. Ein Abwesender/ eine Abwesende kann gewählt

werden, wenn dem Wahlleiter/ der Wahlleiterin vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

4. Vor der Wahl sind die Kandidaten/ Kandidatinnen zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
5. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/ Wahlleiterin festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
6. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirates während der Legislaturperiode aus, so wird es durch ein stellvertretendes Mitglied ersetzt.
7. Gibt es keine stellvertretenden Mitglieder mehr, so wird das fehlende stellvertretende Mitglied kooptiert.

§13 Protokolle

Protokolle sind zeitnah den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer/ Protokollführerin und vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Versammlung am 07.09.2011 beschlossen und tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Der Beirat erarbeitet eine Wahlordnung in der die Organisationen, Selbsthilfegruppen, Verbände und Einzelpersonen erkennen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und welche Aufgaben er hat.